jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/21 94/04/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 idF 1993/029;
GewO 1973 §189 Abs1 Z1 idF 1993/029;
TilgG 1972;

Rechtssatz

Der im § 13 Abs 1 GewO 1973 idF BGBl 1993/029 normierte Ausschluß von der Ausübung eines Gewerbes tritt bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen unabhängig davon ein, ob im Einzelfall die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der betroffenen Person in Zweifel gezogen werden muß oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040151.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at